

theiligten vorausgegangen ist; und unterliegen die aufgestellten Liquidationen (in welchen etwaige baare Auslagen durch Quittungen zu bescheinigen sind), falls über deren Richtigkeit Zweifel entstehen, einer Prüfung und Feststellung von Seiten des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement III.

In der Regel hat die Kosten der Vermessung, Berechnung und Kartirung und dergleichen derjenige zu tragen, welcher sie verlangt hat. Ist dieses von Seiten Mehrerer gemeinschaftlich geschehen, so findet die nöthige Kosten-Repartition entweder **pro rata** der Fläche, wenn in breitenenden Fluren ein Traktus oder Flurstriemen aufgenommen worden, oder nach Zahl der bestimmten Grenzpunkte Statt.

Bei Grenzversteinerungen zahlt jeder betroffene Grundstücksbesitzer antheilig (vgl. §. 15 und §. 16 des Gesetzes über die Landesvermessung). Bei entstehenden Widerprüchen über Zahlungsverbindlichkeit ist auch hier zunächst derjenige in Anspruch zu nehmen, welcher den Geometer requirirt hat.

Bei Grenzirrungen, welche auf dem Grunde der Flurkarte technisch entschieden werden, sind in ediktalisirten Fluren nach §. 26 des Gesetzes vom 12. März 1839 die Kosten von demjenigen zu tragen, welcher zuviel oder sonst gegen die Karte besitz, und wenn deren Mehre sind, haben diese die Kosten antheilig nach Verhältniß des Uebersmaßes oder des sonst unrichtig besessenen Flächenraumes zu tragen. Auch in nicht ediktalisirten Fluren sind nach der authentischen Interpretation vom 23. Mai 1842 diese Bestimmungen anzuwenden, vorbehältlich der Entschädigung des Zahlenden, wenn er sein Recht gegen seinen Gegner ausführt.

Weimar am 2. Juni 1853.

Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Thon.

B e i l a g e n .

Auszug

aus der authentischen Interpretation zu dem Gesetze vom 12. März 1839, die Beweiskraft der Flurbücher, Kataster und Flurkarten betreffend, unter dem 23. Mai 1842 veröffentlicht.

8.

Auch gegen den Inhalt derjenigen öffentlichen Flurkarten und Grundbücher, wegen welcher das in dem Gesetze vom 12. März 1839 angeordnete Ediktal-Verfahren noch nicht durchgeführt worden ist, findet der Besitzstand in Ansehung

des Flächengehaltes und der Grenzen eines Grundstückes nur in so weit Berücksichtigung, daß der in den Rechten begründete vorläufige Schutz des Besitzes gegen eigenmächtige Verletzungen auch hier eintritt. Es sind vielmehr an den Orten, wo Flurvermessungen auf Veranlassung der Staatsbehörden vorgenommen worden und darauf gegründete Fundbücher und Karten vorhanden sind, aber das Cödtal-Verfahren nach dem Gesetze vom 12. März 1839 noch nicht eingetreten oder doch die Präklusiv-Frist noch nicht abgelaufen ist, Streitigkeiten über den Flächengehalt und die Grenzlinien der Grundstücke dennoch zunächst nach dem Inhalte der öffentlichen Flurkarte und des Fundbuches zu entscheiden. Es kann jedoch in diesem Falle gegen den Inhalt solcher Urkunden nicht nur der etwaige Einwand, daß Karte oder Fundbuch verfälscht oder ursprünglich gegen den anerkannten Besitzstand falsch aufgenommen und gefertigt sey, sondern auch die Einrede wirksam ausgeführt werden, daß das Eigenthum an dem streitigen Uebermaße rechtmäßig z. B. durch Erziehung erworben worden sey.

A u s z u g

aus der Verordnung d. d. 12. März 1841 zur Ausführung des Pfand- und
Prioritäts-Gesetzes

z. zc.

§. 164.

Ist mit der Eigenthumsveränderung eine Natural-Theilung verbunden, so muß die Vornahme der Theilung, die Abmessung und die Repartition der Steuer durch die Steuer-Revision, sowie die Vertheilung anderer Grundgefälle der gerichtlichen Uebereignung vorausgehen (§. 6 des Gesetzes vom 20. April 1833, §. 17, 28 des Gesetzes vom 12. März 1839).

Es haben daher die Gerichtsbehörden die Theilungsaufträge, welche sich auf eine katastermäßige und beglaubigte Beschreibung der in Frage stehenden Grundstücke gründen müssen (§. 152 Nr. 2) dem Steuer-Revisor des Bezirkes zur Feststellung der Theilungsverhältnisse und zur richtigen Bezeichnung der Theilstücke mitzutheilen, dafern sich nicht die Betheiligten selbst zu diesem Zwecke schon zuvor an den Steuer-Revisions-Beamten gewendet haben.

Dieser wird durch Einsicht und Vergleichung der Flurkarte sich von dem Gegenstande und den Theilungsverhältnissen vollkommen unterrichten, nöthigen Falles über etwa vorliegende Bedenken, namentlich wegen der Art und Weise der Theilung, sowie wegen der Bezeichnung jedes Theilstücks mit dem richtigen Theilungsbuchstaben und wegen des Namens des Erwerbers sich mit den Be-

